

S. 257 / Nr. 48 Bundesrechtliche Abgaben (d)

BGE 69 I 257

48. Auszug aus dem Urteil vom 3. Dezember 1943 i. S. J. Fuchs und Konsorten gegen Krisenabgabe-Rekurskommission des Kantons Luzern.

Regeste:

Krisenabgabe:

1. Die für Verwaltungsgerichtsbeschwerden gegen Entscheide über eidgenössische Steuern geforderte Begründung kann in einer Bezugnahme auf Ausführungen in Eingaben betreffend eine Einschätzung für kantonale Steuern bestehen, sofern dabei diejenigen Angaben bezeichnet werden, die zur Begründung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde angerufen sein sollen und die Angaben selbst schlüssig, d. h. dem System und den Vorschriften der massgebenden eidgenössischen Steuererlasse angepasst sind.

Seite: 258

2. Amtsberichte kantonalen Steuerrevisoren über die Buchführung eines Steuerpflichtigen werden der Entscheidung von Verwaltungsgerichtsbeschwerden zu Grunde gelegt, soweit nicht der Steuerpflichtige nachweist, dass ein Bericht Fehler oder Irrtümer aufweist oder der Bericht selbst zu Zweifeln in seine Objektivität Anlass gibt.

Contribution fédérale de crise:

1. L'énoncé des moyens de recours exigé à l'appui du recours de droit administratif peut, en matière de contributions fédérales, consister dans une référence à des mémoires relatifs à la taxation pour des impôts cantonaux, ~ condition toutefois que soient spécifiés les arguments qui doivent servir à fonder les conclusions du recours de droit administratif et que ces arguments soient pertinents, c'est-à-dire puissent être pris en considération dans le système et selon les règles qui régissent les impôts fédéraux dont il s'agit.

2. Dans ses arrêts sur recours de droit administratif, le Tribunal fédéral s'en tient aux rapports officiels des contrôleurs d'impôt cantonaux aussi longtemps que le contribuable ne prouve pas que ces rapports sont erronés ou d'une objectivité douteuse.

Contribuzione federale di crisi:

1. La motivazione necessaria al ricorso di diritto amministrativo può consistere, trattandosi di contribuzioni federali, in un riferimento a memorie concernenti la tassazione per le imposte cantonali, purchè siano specificati gli argomenti che debbono servire a fondare il ricorso di diritto amministrativo e questi argomenti siano pertinenti, ossia possano essere presi in considerazione nel sistema e secondo le regole che disciplinano le imposte federali, di cui si tratta.

2. Nelle sue sentenze concernenti ricorsi di diritto amministrativo il Tribunale federale si basa sui rapporti ufficiali dei revisori cantonali d'imposta in quanto che il contribuente non provi che Bi tratti in concreto d'un rapporto erroneo o di dubbia oggettività.

A. Die drei Beschwerdeführer sind unbeschränkt haftende Teilhaber zu gleichen Teilen der Kollektivgesellschaft B. Fuchs Söhne, Walzmühle in Malzers. Die kantonale Rekurskommission hat das für die IV. Periode der eidgenössischen Krisenabgabe massgebende Einkommen und Vermögen der Kollektivgesellschaft gestützt auf einen eingehenden Bericht des kantonalen Steuerrevisorats vom 1. Mai 1942 über eine im Laufe des Einspracheverfahrens durchgeführte Bücheruntersuchung festgesetzt und jedem der Gesellschafter einen Drittel angerechnet. In der Begründung des Entscheides wird Bezug genommen auf

Seite: 259

einen am 16. Februar 1943 gefällten Rekursentscheid betreffend die Veranlagung zu den kantonalen Steuern, in welchem festgestellt sei, dass bei Berechnung des Reineinkommens der Gesellschaft Erfahrungsziffern beigezogen werden müssen, da auf die Buchhaltung zufolge ihrer mangelhaften Führung und zufolge ausserordentlicher Abweichungen von den Normalzahlen kein Verlass sei; sodann seien Zuschläge zu machen für private Unfallversicherungsprämien, für den Privatanteil an den Autobetriebskosten und für unzulässige Abschreibungen an Immobilien, Maschinen und Automobilen.

B. Die Rekurrenten haben drei gleichlautende Verwaltungsgerichtsbeschwerden eingereicht und darin beantragt, die Entscheide der Krisenabgabe-Rekurskommission vom 16. Februar 1943 aufzuheben. Sie nehmen Bezug auf eine gleichzeitig eingereichte staatsrechtliche Beschwerde betreffend die Veranlagung der Kollektivgesellschaft B. Fuchs Söhne zu den kantonalen Steuern und fügen bei, bei der Einschätzung für das eidgenössische Wehropfer sei für die Geschäftsmobilien der Steuerwert

festgesetzt worden, damit sei auch die Veranlagung für die Krisenabgabe präjudiziert, wofür Art. 3, Abs. 3 WOB angerufen wird. Der Hinweis auf die Mangelhaftigkeit der Buchhaltung beziehe sich auf eine Behauptung eines Vertreters des Fiskus, nicht auf Feststellungen einer neutralen Person. Sämtliche Einkünfte seien in der Geschäftsbuchhaltung verbucht und würden zwangsläufig in der Ertragsrechnung erfasst. Die Beschwerdeinstanz lasse die in einer Eingabe vom 2. September 1942 hinsichtlich der Besonderheit des Betriebes gemachten Hinweise ausser Acht.

In der staatsrechtlichen Beschwerde wird ausgeführt, es widerspreche dem gesunden Rechtsempfinden, wenn bei der Bemessung des Steuerwertes der Geschäftsmobilien « auf den nackten Versicherungswert aufgebaut » werde. Die Versicherungswerte seien als Wertmasstab nicht verwendbar, weil die Positionen zum grössten Teil veraltetes

Seite: 260

Mühlenzubehör und den starker Abnutzung unterliegenden Fuhrpark in sich schliessen. Die Rekurskommission habe die Wertbemessung beim Wehropfer nicht berücksichtigt. Die Behauptung, auf die Buchhaltung könne nicht abgestellt werden, sei irrelevant und verwerflich; eine fiskalisch geschaltete Steuerexpertise könne kein abschliessendes Urteil über eine Buchhaltungsorganisation geben. Auf die Aussetzungen an der Buchhaltung sei in einer Äusserung des Buchhaltungsexperten G. Dreyer geantwortet worden; die Rekurskommission habe aber die Äusserung aus dem Recht gewiesen. Die Berechnung des Reingewinnes auf Grund der vom Experten festgestellten Umsätze bedeute eine Härte für die Firma und Willkür. Sie belaste die Unternehmung ungebührlich und trage ihrer Ertragsintensität nicht Rechnung. Es sei lediglich mit Vermutungen operiert worden. Im Einzelnen wird noch bemerkt:

Der Autobetrieb habe nur geschäftlichen Charakter; auch Sonntagsfahrten dienten in der Regel dem Besuche von Kunden, « was ja durchaus im Geschäftsinteresse liegt ». Die Geschäftsinhaber seien Unfallgefahren ausgesetzt und darum versichert, die Zuschläge für Versicherungen seien nicht zu verstehen. Auf den Immobilien seien Abschreibungen von 5 %, auf Maschinen 20 % und auf Fahrzeugen 25 % des Buchwertes zuzulassen.

Aus den Erwägungen:

1. Nach Art. 13 VDG in Verbindung mit Art. 178, Ziff. 3 OG sollen Verwaltungsgerichtsbeschwerden die Anträge der Parteien enthalten. Die Beschwerdeführer haben die Aufhebung der angefochtenen Entscheide verlangt. Aus der Begründung der Beschwerden geht aber hervor, dass damit nicht eine gänzliche Aufhebung der angefochtenen Taxation, sondern lediglich deren Abänderung gemeint sein kann. Der Antrag auf Aufhebung ist daher im Sinne der Begründung der Beschwerden zu verstehen und entgegenzunehmen (KIRCHHOFER: Die

Seite: 261

Verwaltungsrechtspflege beim Bundesgericht, S. 37 f.). Danach ist angefochten die Bewertung des gewerblichen Mobiliars beim Vermögen und im Zuschlag auf Grund einer Kontrollschätzung nach Erfahrungssätzen beim Einkommen.

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde beruft sich auch noch auf die Begründung der staatsrechtlichen Beschwerde gegen die Einschätzung zu den kantonalen Steuern in Luzern. Wenn auch nach der bestehenden Praxis die Bezugnahme auf Ausführungen zugelassen wird, die in Eingaben betreffend die Einschätzung für kantonale Steuern enthalten sind, so muss doch in einem solchen Falle wenigstens verlangt werden, dass diejenigen Angaben bezeichnet werden, die zur Begründung der Beschwerde betreffend die Krisenabgabe angerufen sein sollen; die Angaben selbst müssen nach ihrer Formulierung schlüssig, d. h. dem System und den Vorschriften des Krisenabgabebeschlusses angepasst sein (Entscheid vom 13. Februar 1936 i. S. Omlin c/Luzern, nicht publiziert).

Die staatsrechtliche Beschwerde bezieht sich auf eine Einschätzung, der die Ergebnisse von vier Jahren zugrundeliegen, während für die Krisenabgabe nur die Jahre 1938 und 1939 massgebend sind. Sie beruht zudem auf grundsätzlich verschiedenen Beschwerdegründen. Es kann dem Bundesgericht nicht zugemutet werden aus einer Eingabe, die einem wesentlich verschiedenen Rechtsmittel zu dienen bestimmt ist, diejenigen Ausführungen herauszusuchen, die etwa geeignet wären, mit als Rechtfertigung einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde verwendet zu werden. Es wäre Sache der Rekurrenten gewesen zu erklären, welche Ausführungen ihres staatsrechtlichen Rekurses gleichzeitig als Verwaltungsgerichtsbeschwerde gelten sollen. Mitzuberücksichtigen sind lediglich Stellen, welche die Darlegungen weiter ausführen, die in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde selbst enthalten sind. Übrigens betreffen die weiteren Ausführungen in der staatsrechtlichen Beschwerde im wesentlichen die Bewertung und Berechnung

Seite: 262

(Schätzung) des steuerpflichtigen Einkommens; diese hätte vom Verwaltungsgericht ohnehin nur auf Offensichtliche Unrichtigkeit überprüft werden können (Art. 10, Abs. 2 VDG).

2...

3. Der Zuschlag beim Einkommen wird u. a mit der Behauptung bestritten, es sei nicht nachgewiesen, dass die Buchhaltung Lücken enthalte.

Die Behauptung ist aber nicht begründet. Dass die Buchführung der Kollektivgesellschaft B. Fuchs Söhne mangelhaft ist, eine sachgemässe Kontrolle der Geschäftsergebnisse nicht zulässt, ergibt sich aus dem Bericht über die Bücheruntersuchung des kantonalen Steuerrevisorats. Darin ist im einzelnen ausgeführt, worin die Mängel bestehen, und die Rekurrenten haben nicht einmal ernsthaft versucht, die Feststellungen des Untersuchungsbeamten zu widerlegen. Eine Äusserung ihres Beraters Dreyer ist von der kantonalen Rekurskommission aus dem Recht gewiesen worden, weil sie in der Form ungehörig war. Die Rekurrenten haben es bei einem Protest gegen die Wegweisung der Eingabe bewenden lassen, die Eingabe aber nicht ersetzt. Die Beanstandung der Objektivität des Untersuchungsberichtes ist offensichtlich haltlos. Die Bücheruntersuchung war der Behörde anvertraut, die im Kanton Luzern für derartige Erhebungen eigens eingesetzt ist; diese Behörde hat die Untersuchung im Rahmen ihrer Amtsobliegenheiten durchgeführt. Es besteht kein Grund dafür, einen solchen Amtsbericht der Entscheidung nicht zu Grunde zu legen, soweit nicht die Rekurrenten nachweisen, dass er Fehler oder Irrtümer aufweist (Urteil vom 21. Juni 1943 i. S. Bernhardsgrütter G. St. Gallen, Erw. 1, nicht publiziert), oder der Bericht selbst zu Zweifeln in seine Objektivität Anlass bietet